

Beginn: 19:30 Uhr
 Ende: 20:40 Uhr

Sitzung-Nr: 05/gr/019/2016
 WP.: 2014/2019

NIEDERSCHRIFT

über die am 30.11.2016 im Gemeindehaus, Sulzbachweg 6, 76857 Eußerthal stattgefundene 19. Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Eußerthal

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 22.11.2016 öffentlich bekannt gemacht (§ 34 Abs. 6 GemO)
 Alle Ratsmitglieder wurden am 21.11.2016 schriftlich eingeladen.
 Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 11
 Zahl der Beigeordneten: 2, stimmberechtigte Beigeordnete: 2

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Ortsbürgermeister

Reinhard Denny	
----------------	--

Erster Beigeordneter und Ratsmitglied

Thomas Mohra	
--------------	--

Beigeordnete und Ratsmitglied

Tanja Zink	
------------	--

Ratsmitglieder

Günter Dauer	
Heidi Hilsendegen	
Anne Laux	
Wolfgang Stengel	
Martin Zoller	
Lutz Heck	
Karl Krause	

Ferner sind anwesend

Pressevertreter	Frau Allmann-Stübinger
-----------------	------------------------

Schriftführer

Linda Baumann	
---------------	--

Abwesend:

Ratsmitglieder

Markus Eckert	unentschuldigt
---------------	----------------

Tagesordnung:
A. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten
- 2.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 25.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 05/117/I/155/2016
- 2.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung
Vorlage: 05/118/I/156/2016
- 3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017
Vorlage: 05/116/V/252/2016
- 4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz
Vorlage: 05/115/V/234/2016
- 5 Beratung und Beschlussfassung über Zuschussantrag für barrierefreien Umbau Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: 05/119/V/261/2016
- 6 Auftragsvergaben
- 6.1 Straßenreparaturarbeiten an verschiedenen Straßen der Ortsgemeinde; Zusatzarbeiten
Vorlage: 05/121/IV/942/2016
- 6.2 Pulttableau für die Aufzugsanlage Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: 05/120/IV/941/2016
- 6.3 Außenanlage Hofseite Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: 05/122/IV/945/2016
- 6.4 Nachrüstung der Türelemente Dorfgemeinschaftshaus
Vorlage: 05/123/IV/947/2016
- 7 Bemusterung über Innenausbau Dorfgemeinschaftshaus
- 8 Verschiedenes

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschließt der Ortsgemeinderat einstimmig, die Tagesordnung um den TOP 6.4 „Nachrüstung der Türelemente“ zu erweitern.

1 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

2 Vollzug des Landesgesetzes zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten

2.1 Aufhebung der Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Gemeinderates aus der Gemeinderatsitzung vom 25.06.2014, Tagesordnungspunkt 5
Vorlage: 05/117/I/155/2016

Mit Wirkung zum 01.07.2016 ist das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene in Kraft getreten. In Folge dessen wurde die Gemeindeordnung in verschiedenen Bereichen – insbesondere im Bereich Öffentlichkeit von Sitzungen – geändert. Dies wiederum machte eine Anpassung der Mustergeschäftsordnung sowie der Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung unabdingbar. Zwischenzeitlich liegt die überarbeitete Fassung der Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes vor.

Nachdem der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.06.2014 die damals gültige Mustergeschäftsordnung beschlossen hat, ist dieser Beschluss auf Grund der v.g. Änderung aufzuheben und die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die am 25.06.2014 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Geschäftsordnung aufzuheben.

2.2 Beratung und Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung **Vorlage: 05/118/I/156/2016**

Entgegen der Regelungen nach einer Kommunalwahl, wonach die Geschäftsordnung, sollte sie vom Gemeinderat nicht explizit beschlossen werden, automatisch nach 6 Monaten als angenommen gilt (§ 37 Abs. 2 GemO), ist die neue Geschäftsordnung zu beschließen.

Der beiliegende Entwurf entspricht der aktuellen Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig beiliegende Mustergeschäftsordnung.

3 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2017 **Vorlage: 05/116/V/252/2016**

Die Hebesätze für die Realsteuern der Ortsgemeinde Eußerthal sind derzeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	320 v. H.
- Grundsteuer B	-	380 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Im Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) sind die **Nivellierungssätze** der Realsteuern zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl zur Zeit wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A	-	300 v. H.
- Grundsteuer B	-	365 v. H.
- Gewerbesteuer	-	365 v. H.

Bei dem Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer ist der im maßgebenden Zeitraum geltende Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage abzuziehen.

Bedeutung erlangen die Nivellierungssätze im Zusammenhang mit der Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage.

Für die Bewilligung verschiedener **Zweckzuweisungen** des Landes (z. B. Zuweisungen aus dem Investitionsstock) ist u. a. Fördervoraussetzung, dass die antragstellende Gemeinde Ihre Einnahmequellen ausschöpft. Mindesthebesätze in diesem Zusammenhang sind nicht definiert. Bei der förderrechtlichen Entscheidung, ob eine Kommune die eigenen Einnahmequellen ausschöpft, wird die individuelle Haushaltssituation der jeweiligen Kommune berücksichtigt. Orientierungsgrundlage bei den Realsteuerhebesätzen könnten dabei die Nivellierungssätze des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) oder die landesdurchschnittlichen Steuersätze sein.

Im Genehmigungsschreiben zum Haushalt 2016/2017 vom 25.07.2016 fordert die Kommunalaufsicht, die Realsteuerhebesätze zu überprüfen und ggfs. zu erhöhen. In diesem Zusammenhang verweist die Kommunalaufsicht auf die Steuersätze 2015, die im Landesdurchschnitt 318/395/385 v.H. betragen.

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Anpassung der Realsteuerhebesätze an die Steuersätze des Landesdurchschnitts hätte.

Steuerart	Steueraufkommen gem. Veranlagungen 2016 (Stand 14.10.2016)		Steueraufkommen bei Anpassung an den Landesdurchschnitt		Veränderung €
	Hebesatz v. H.	Betrag €	Hebesatz v. H.	Betrag €	
Grundsteuer A	320	rd. 2.250	318	rd. 2.250	± 0
Grundsteuer B	380	rd. 78.700	395	rd. 81.800	+ 3.100
Gewerbsteuer	365	rd. 21.400	385	rd. 22.600	+ 1.200

Die Mehrerträge aus einer Anhebung der Steuerhebesätze würden in voller Höhe im Ortsgemeindehaushalt verbleiben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Realsteuerhebesätze für 2017 wie folgt festzusetzen:

- Grundsteuer A		330 v. H.
- Grundsteuer B	-	395 v. H.
- Gewerbsteuer	-	365 v. H.

4 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b Umsatzsteuergesetz) hier: Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz Vorlage: 05/115/V/234/2016

Durch Einführung des neuen § 2 b in das Umsatzsteuergesetz (UStG) mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst. Der bisher für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgebliche § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt. Hiermit verbunden ist eine weitreichende Veränderung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: jPdÖR genannt). Im kommunalen Bereich sind das insbesondere die kommunalen Gebietskörperschaften, die Zweckverbände und die Jagdgenossenschaften. Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen jPdÖR das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG alte Fassung) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist eine entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Die Erklärung kann jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden, gegebenenfalls sogar rückwirkend.

Bisherige Rechtslage und Historie

Hinsichtlich der unternehmerischen Betätigung auf der Ebene der jPdÖR und damit auch der kommunalen Gebietskörperschaften war bislang § 2 Abs. 3 UStG maßgebend. Danach sind jPdÖR nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (nachfolgend: BgA genannt) im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

In Folge der Anknüpfung an den BgA-Begriff unterlagen Tätigkeiten aus dem Bereich der Vermögensverwaltung (z. B. die Jagdverpachtung) bislang nicht der Umsatzsteuer. Weiterhin waren wirtschaftliche Tätigkeiten, die von jPdÖR unterhalb der ertragssteuerlich für BgA's geltenden Bagatellgrenze von 30.678,00 € (neu seit 2016: 35.000,00 €) bezogen auf den nachhaltigen Jahresumsatz

auch nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Diese „Nichtaufgriffsgrenze“ konnte für verschiedene Tätigkeiten mehrfach und gesondert angewendet werden.

Der Bundesfinanzhof hat sich in den letzten Jahren in mehreren Urteilen zur Besteuerung der öffentlichen Hand geäußert, so dass für den Gesetzgeber die Notwendigkeit bestand, die gesetzlichen Regelungen zu bearbeiten und an europäisches Recht anzupassen.

Eckpunkte zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Die für die Annahme der Unternehmereigenschaft maßgebliche Vorschrift des § 2 Abs. 3 UStG wurde nunmehr gestrichen und durch den neuen § 2 b UStG ersetzt.

§ 2 b UStG befasst sich nur noch mit der Frage der Steuerbarkeit von Tätigkeiten, die den jPdöR im Rahmen der sogenannten „öffentlichen Gewalt“ obliegen. Zukünftig gelten demnach für privatrechtliche Tätigkeiten jPdöR uneingeschränkt die allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes. Der Begriff „Betrieb gewerblicher Art“ ist für die Frage der Umsatzsteuerpflicht der jPdöR nicht mehr relevant. Auch die bisher generell steuerbefreite Vermögensverwaltung unterliegt spätestens ab 2021 den allgemein gültigen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes (vgl. aber Befreiungsnormen gem. § 4 UStG).

Nur die im Rahmen „öffentlicher Gewalt“ erbrachten Leistungen können nach den Neuregelungen des § 2 b UStG von der Umsatzsteuer ausgenommen sein. Dies wiederum gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der neue § 2 b UStG enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und ist daher momentan mit ungeklärten Zweifelsfragen behaftet. Hier besteht ein deutlicher Interpretations- und Auslegungsbedarf durch die Finanzverwaltung. Es wurde hierzu ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (nachfolgend: BMF-Schreiben genannt) angekündigt, welches aber voraussichtlich erst Ende 2016 erscheinen wird. Unklar ist auch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird. Das BMF-Schreiben ist unabdingbare Voraussetzung für den weiteren Umstellungsprozess.

Folge für die kommunalen Gebietskörperschaften

Aufgrund der bisherigen „Nichtaufgriffsgrenze“ in Höhe von 30.678,00 € (neu: 35.000,00 €) – bezogen auf gleichartige Tätigkeiten – waren in der Vergangenheit allenfalls in Ausnahmefällen klar abgrenzbare Tätigkeiten von der Umsatzsteuer betroffen. Dies wird sich durch den vollzogenen Systemwechsel spätestens ab 2021 gravierend ändern.

Es wird zwingend erforderlich sein, alle Umsätze auf privatrechtlicher Grundlage vollständig zu erfassen, um die Steuerrelevanz nach den allgemein gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes prüfen zu können (z. B. Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften oder der sogenannten Kleinunternehmerregelung von 17.500,00 € für **alle Einnahmen** aus wirtschaftlicher Tätigkeit). Die Verschärfung der Umsatzbesteuerung macht insofern umfängliche Vorbereitungsarbeiten notwendig, die spätestens 2020 abgeschlossen sein müssen. Eine steuerfachliche Beratung wird sich häufig nicht verhindern lassen, um das Risiko der Rechtsfolgen bei Verstößen gegen steuerliche Vorschriften zu vermeiden.

Optionsmöglichkeit gem. § 27 Abs. 22 UStG

Der neue § 2 b UStG gilt ab dem 01. Januar 2017. Die Neuausrichtung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand stellt einen deutlichen Paradigmenwechsel dar. Deshalb wurde im neuen § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung geschaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, die bisherige Rechtslage bis einschließlich des Jahres 2020 fortzuführen. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für **alle** Umsätze der jPdöR (d. h. der Gemeinde, des Zweckverbandes, der Jagdgenossenschaft usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Eine entsprechende Erklärung muss dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 vorgelegt werden (die Ausübung des Wahlrechts ist danach nicht mehr möglich).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere

- die Vielzahl von Rechtsunsicherheiten (unbestimmte Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist)
- die vorgenannte Möglichkeit des Widerrufs (das Wahlrecht kann nach 2016 jederzeit widerrufen werden)
- der Umstand, dass es bisher keine Checkliste bzw. Fragebögen zur Ermittlung der umsatzsteuerrelevanten Leistungen gibt
- dass die Erfassung und Bewertung aller Leistungen einen erheblichen Personal- und Zeitaufwand (inkl. steuerfachlicher Beratung bzw. verbindliche Anfragen in Einzelfällen an das Finanzamt) in Anspruch nehmen wird

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern vom Wahlrecht Gebrauch zu machen. Auch auf Kreisebene haben sich in einer Arbeitstagung alle Kämmerer für eine Ausübung des Wahlrechts ausgesprochen. Innerhalb einer Verbandsgemeinde empfiehlt es sich alleine aus verwaltungspraktischen Gründen ohnehin, das Wahlrecht einheitlich auszuüben.

Die Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt gem. Ratsbeschluss wird gebündelt sowie frist- und formgerecht durch die Verwaltung erledigt. Die diesbezüglichen konkreten Verfahrensregelungen werden noch vom Gemeinde- und Städtebund mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 auszuüben. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gem. den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des Gemeinde- und Städtebundes frist- und formgerecht abzugeben.

5 Beratung und Beschlussfassung über Zuschussantrag für barrierefreien Umbau Dorfgemeinschaftshaus

Vorlage: 05/119/V/261/2016

Im Rahmen des barrierefreien Umbaus des Dorfgemeinschaftshauses wurde ein Antrag aus dem Dorferneuerungsprogramm und im weiteren Verlauf der Maßnahme ein Aufstockungsantrag in Höhe von zusammen 509.400,00 Euro gestellt und vom Ortsgemeinderat in der 11. Sitzung vom 27.01.2016 formal beschlossen.

Da sich in der weiteren Detailplanung bzw. nach Beginn der Maßnahme größtenteils nicht vorhersehbare und unabweisbare Änderungen ergeben haben, um das Projekt bestmöglich auf die Gegebenheiten der Ortsgemeinde abzustimmen, haben sich die Gesamtkosten auf jetzt 616.775,90 Euro erhöht, die Anträge hierzu sind ebenfalls angepasst worden.

Zusammen mit der Einreichung der hierzu notwendigen Änderungsanträgen auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Dorferneuerungsprogramm ist ein formaler Beschluss zur Einreichung des Förderantrages auf der Grundlage der aktuellen Gesamtkostensituation erforderlich.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig die vorgenannten Maßnahmen durchzuführen und hierfür einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Dorferneuerungsprogramm einzureichen.

6 Auftragsvergaben

6.1 Straßenreparaturarbeiten an verschiedenen Straßen der Ortsgemeinde; Zusatzarbeiten

Vorlage: 05/121/IV/942/2016

Die Ortsgemeinde Eußerthal beschloss in der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2016 Straßenreparaturarbeiten in verschiedenen Straßen der Ortsgemeinde durchzuführen.

Im Zuge der Baumaßnahme mussten weitere Schäden saniert werden, um die Unfallgefahr zu beseitigen. Dadurch entstanden bei den zusätzlichen Arbeiten Mehrkosten in Höhe von 8.050,42 € inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag für die erforderlichen Zusatzarbeiten an die Firma Dreisigacker GmbH & Co. KG, Birkweiler in Höhe von 8.050,42 € inkl. MwSt. zu vergeben.

6.2 Pulttableau für die Aufzugsanlage Dorfgemeinschaftshaus **Vorlage: 05/120/IV/941/2016**

Im Zuge des Umbaus des Gemeindehauses in Eußerthal ist der Einbau der Aufzugsanlage erforderlich.

Die Firma OTIS GmbH & Co. OHG, Sinsheim welche den Auftrag für die Aufzugsanlage bekommen hat, bietet im Rahmen eines Nachtragsangebotes ein behindertengerechtes Pulttableau zum Preis von 1.725,50 € incl. MwSt.

Es wird empfohlen den Auftrag an die Firma OTIS GmbH & Co. OHG, Sinsheim zu vergeben.

Mit 9 Nein-Stimmen bei 1 Ja-Stimme beschließt der Ortsgemeinderat, den Auftrag an die Firma OTIS GmbH & Co. OHG, Sinsheim **nicht** zu vergeben.

6.3 Außenanlage Hofseite Dorfgemeinschaftshaus **Vorlage: 05/122/IV/945/2016**

Aufgrund verschiedener Änderungen während der Bauphase wurden diverse Pflasterarbeiten an der Hofseite am Gemeindehaus in Eußerthal erforderlich (ca. 180 m²).

Diese Änderungen resultieren aus den Gegebenheiten des Altbaus.

Die Anhebung des Hofbelages wurde erforderlich, da der Eingangsbereich angehoben werden musste.

Die Firma Christ von Eschbach, welche den Auftrag für die kompletten Rohbauarbeiten ausführte, hat ein Nachtragsangebot von 41.606,76 € inkl. MwSt. vorgelegt.

Es wird empfohlen den Auftrag an die Firma Christ, 76831 Eschbach zu vergeben.

Gemeinderatsmitglied Wolfgang Stengel stellte den Antrag TOP 6.3 abzusetzen, bis für die Änderung vom Ingenieurbüro Knauth ein konkreter Plan vorliegt.

Der Antrag zur Absetzung des Tagesordnungspunktes 6.3 wurde bei 1 Stimmenthaltung beschlossen.

6.4 Nachrüstung der Türelemente Dorfgemeinschaftshaus **Vorlage: 05/123/IV/947/2016**

Im Zuge der Ausführung der Türanlagenmontage wurden verschiedene Änderungen erforderlich!

Die Abmessungen für das Türeingangelement (T30-RS-2 Türelement) wurden vergrößert, so dass die Zugangsmöglichkeit (für Rollstuhlfahrer) explizit verbessert worden ist.

Weiterhin wird die Montage eines Obertürschließers mit Freilauffunktion und integrierter Rauchmeldezentrale vorgesehen.

Zusätzlich soll ein Glasausschnitt in ein Türblatt eingebaut werden.

Die Firma Rocker GmbH aus Edenkoben hat ein Nachtragsangebot von 3.352,23 € inkl. MwSt. vorgelegt.

Es wird empfohlen den Auftrag an die Firma Rocker GmbH, 67480 Edenkoben zu vergeben.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Kosten überplanmäßig zu finanzieren.

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, den Auftrag an die Firma Firma Rocker GmbH, 67480 Edenkoben, zum Preis von 3.352,23 € inkl. MwSt. zu vergeben.

7 Bemusterung über Innenausbau Dorfgemeinschaftshaus

Für den Innenausbau des Dorfgemeinschaftshauses ist über Wand- und Bodenfliesen in der Toilette, in Flur und Treppenhaus sowie den Bodenbelag in Aufzug und Gruppenraum zu entscheiden. Hierzu hatte OB Denny verschiedene Muster vorgestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verwendung folgender Muster:

Bodenfliesen für Toilette, Flur und Treppenhaus - VUB CT 70 2360
Wandfliesen für Toilette - CT 80 2360

Bodenbelag für Gruppenraum - LPX 121-019
Bodenbelag Aufzug - LPX 121-018

8 Verschiedenes

8.1 Im Landesentwicklungsplan IV wurde bei der 3. Änderung der Bereich Windkraftanlagen im Naturpark Pfälzerwald komplett rausgenommen.

8.2 Bei der Treppenanlage „Am Krauseberg“ ist das Geländer nicht fachgerecht angebracht worden. Der Vorsitzende wird sich in der Sache mit der ausführenden Firma in Verbindung setzen.

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin